

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2041 011

VVG § 154 Abs. 2

§ 154 Abs. 2 VVG ist nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer die zur Schadensregulierung erforderlichen Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung des Versicherers nicht beibringt und der Versicherer deshalb den Dritten nicht alsbald befriedigt.

BGH, Urt. v. 1. Februar 1968 - II ZR 79/65 - OLG Stuttgart
IG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 79/65

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1968

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED]-Gesellschaft H [REDACTED],
S [REDACTED] Schweiz, vertreten durch Direktor Erwin M [REDACTED]
als Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik Deutschland,
S [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef T [REDACTED], Internationale Spedition,
Z [REDACTED] (Württ.), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1968
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und
der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und
Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart vom 29. Dezember 1964
aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart,
an Verkündungs Statt am 24./25. Juli 1963
zugestellt, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte
9.885,79 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Fe-
bruar 1965 zu zahlen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungs-
und des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt mit etwa 30 eigenen Lastzügen ein Speditions- und Fernverkehrsunternehmen. Mit einer Reihe von Lastzügen war sie bei der Versicherungsgemeinschaft für den Kraftwagen-Güterfernverkehr gegen Haftpflichtansprüche versichert, die gegen sie als Güterfernverkehrsunternehmen auf Grund der Kraftverkehrsordnung (KVO) erhoben werden. Nach den Versicherungsbedingungen (§ 11 Abs. 2) kann die Beklagte als der "unterzeichnete Versicherer" mit Wirkung für und gegen die beteiligten Versicherer klagen und verklagt werden.

Ein bei der Beklagten versicherter Lastzug der Klägerin übernahm am 2. Februar 1960 in der Provinz Bozen rund 21.500 Liter Wein zum Transport nach Kirchheim (Teck). Auf der Fahrt dorthin verunglückte der Lastzug am 3. Februar 1960 bei Brixlegg/Österreich. Motorwagen und Anhänger kippten um. Über 15.000 Liter des in fünf Aluminiumtanks verladenen Weines liefen aus. Die Klägerin befriedigte die beiden Absender; sie überwies im November 1960 der Firma E- R 4.599,40 DM und im November 1961 der Firma V-E KG 3.818,85 DM.

Außer der Erstattung dieser Beträge fordert die Klägerin von der Beklagten noch die Bezahlung der Frachtkosten bis zur Unfallstelle in Höhe von 457,-- DM und einiger Auslagen; sie verlangt insgesamt die Zahlung von 8.723,40 DM. Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil den Geschädigten keine Ansprüche auf Grund der Kraftverkehrsordnung zuständen, die Klägerin keine Prämie gezahlt,

die Geschädigten eigenmächtig befriedigt und den Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Bis auf eine Kürzung des Zahlungsanspruchs um rund 150,-- DM und des Zinsanspruchs hat das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die volle Abweisung der Klage und die Erstattung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlten Urteils-
summe und Zinsen im Gesamtbetrag von 9.885,79 DM. Die Klägerin bittet, die Revision und die Erstattungsfor-
derung der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hält die Revision der Beklagten für
u n z u l ä s s i g , weil diese nach dem Erlaß des Be-
rufungsurteils und vor Einlegung der Revision die Klage-
forderung mit Zinsen anerkannt und bezahlt habe. Die Be-
klagte sei danach nicht mehr beschwert.

Das ist nicht richtig.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin forderte am
22. Januar 1965 den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten
auf, die Urteilssumme nebst Zinsen binnen einer Woche zur
Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Am 5. Febru-
ar 1965 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auf
seinen Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Be-
rufungsurteils übersandt. Am 12. Februar 1965 erinnerte
der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin an die Zahlung

und kündigte an, daß er nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist von einer Woche vollstrecken werde. Die Beklagte überwies darauf am 17. Februar 1965 dem gegnerischen Prozeßbevollmächtigten den Betrag von 9.860,79 DM.

In dem Verhalten der Beklagten ist weder ein Rechtsmittelverzicht noch eine vorbehaltlose Erfüllung der Klageforderung zu sehen. Ein stillschweigend abgegebener Rechtsmittelverzicht kann nur angenommen werden, wenn sich aus den Umständen ein Verzichtswille eindeutig und zweifelsfrei ergibt (BGH MDR 1964, 833). Das trifft hier nicht zu.

Die Beklagte ist durch das Berufungsurteil - Zahlung von 8.574,60 DM nebst 5 % Zinsen - auch bei Einlegung der Revision noch beschwert gewesen. Denn die Beklagte hat die Urteilssumme nebst Zinsen nur zur Abwendung der ihr drohenden Zwangsvollstreckung gezahlt. An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, daß die Beklagte der Klägerin die Zahlung an den Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt und dafür - infolge eines glaubhaft gemachten Versehens - ein Formular verwendet hat, das "Schadensanerkennnis" überschrieben ist und u. a. den Satz "Der auf unten näher bezeichnete Sendung eingetretene Schaden wird anerkannt" enthält. Es handelt sich dabei allenfalls um ein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis, dessen Abgabe die Beklagte unverzüglich wegen Irrtums angefochten hat. Der Anfechtungsgrund und damit der Wegfall eines etwaigen Anerkenntnisses ist glaubhaft gemacht. Das genügt in entsprechender Anwendung des § 546 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Hat der Revisionskläger danach den Wert des Beschwerdegegenstandes, d. h. den Umfang seiner

Beschwer, glaubhaft zu machen, so muß ihm die gleiche Möglichkeit auch offenstehen, wenn er für die Zulässigkeit der Revision nachzuweisen hat, daß er bei Einlegung der Revision noch beschwert gewesen ist.

Die Revision der Beklagten ist danach z u l ä s s i g .

II. Nach dem Berufungsurteil fallen die von der Klägerin befriedigten "Entschädigungsansprüche" in den Deckungsbereich der KVO-Versicherung (§ 2 I 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), weil die Klägerin, wie das Berufungsgericht näher darlegt, für die Schäden, die bei dem verunglückten Weintransport eingetreten seien, nach den Bestimmungen der KVO hafte. Das Berufungsgericht geht dabei von einem rechtswirksam zustande gekommenen KVO- Beförderungsvertrag aus, obwohl der Transport entgegen den §§ 10 und 15 KVO ohne Frachtbrief ausgeführt worden ist. Ob das richtig ist, kann auf sich beruhen. Denn die Klägerin hat aus einem anderen, anschließend (III) behandelten Grunde keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

III. Auf Grund der KVO-Versicherung, die eine Haftpflichtversicherung ist (BGH LM Nr. 1 zu § 59 VVG = VersR 1962, 129), hat der Versicherer den Versicherungsnehmer von den gegen ihn erhobenen Entschädigungsansprüchen - durch Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Ansprüche (§ 2 I 1 AVB) - freizuhalten. Der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verwandelt sich, wie § 154 Abs. 1 VVG ergibt, in einen Zahlungsanspruch gegen den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer den Geschädigten befriedigt hat. Die Befriedigung des Dritten muß aber rechtlich zulässig sein; sie muß dem Versicherungsnehmer er-

laubt sein. In der Regel verbieten die Versicherungsbedingungen einer Haftpflichtversicherung dem Versicherungsnehmer, eigenmächtig Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder zu befriedigen. Auch hier ist der Unternehmer nach § 6 III 2 AVB nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers - die unstreitig nicht vorliegt - einen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen. Verletzt er diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach § 6 IV 1 AVB von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt, ist nach § 154 Abs. 2 VVG unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Bei der KVO-Versicherung bleiben zwar nach den §§ 27 Abs. 1 Satz 2 GÜKG und 187 VVG die im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit außer Anwendung. Das trifft aber nicht für § 154 Abs. 2 VVG zu, weil diese Bestimmung seit ihrer Neufassung durch Art. III Nr. 7 des Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes vom 7. November 1939 zu einer absolut zwingenden Vorschrift (Amtl. Begr. DJ 1939, 1773) geworden ist und damit auch für die KVO-Versicherung gilt (zutreffend Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. Einl. Anm. 41 b und 46; a. A. Prölss, VVG 16. Aufl. § 154 Anm. 5, der in § 154 Abs. 2 VVG nur eine halbzwingende Vorschrift sieht).

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Klägerin

habe die Geschädigten auf Grund des § 154 Abs. 2 VVG befriedigen dürfen. Es sei ein Gebot kaufmännischer Anstandspflicht gewesen, die Geschädigten, die Kaufleute seien und durch den Unfall erhebliche Vermögenswerte verloren hätten, möglichst rasch zu befriedigen. Eine längere Hinauszögerung der Schadensregulierung hätten die Geschädigten als grob unbillig empfinden müssen. Hierbei sei auch an die möglichen Schwierigkeiten zu denken, mit denen Auslandsgläubiger bei der Verfolgung ihrer Ansprüche rechnen müßten. Unter diesen Umständen habe die Klägerin die Befriedigung der Geschädigten, die von ihr wiederholt Zahlung verlangt hätten, nicht länger ohne offenbare Unbilligkeit verweigern können. Die Ansprüche der Geschädigten seien auch der Höhe nach begründet und noch nicht verjährt gewesen, was näher dargelegt wird.

Selbst wenn eine Befriedigung der Geschädigten auf Grund des § 154 Abs. 2 VVG nicht berechtigt gewesen sei, könne die Beklagte, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, keine Rechte daraus herleiten, daß die Klägerin sich über das Befriedigungsverbot hinweggesetzt habe. Denn die Beklagte habe es am 12. Dezember 1961 aus anderen Gründen endgültig abgelehnt, Versicherungsschutz zu gewähren. Die Klägerin habe die letzte Zahlung zwar v o r h e r geleistet. Die Beklagte sei dadurch gleichwohl nach Treu und Glauben nicht leistungsfrei geworden, weil es für ihre Verpflichtungen keinen Unterschied mache, ob die Klägerin die Geschädigten vor oder nach der Ablehnung des Versicherungsschutzes befriedigt habe.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht haltbar.

Mit der Ablehnung des Versicherungsschutzes überläßt der Versicherer es dem Versicherungsnehmer, für begründet gehaltene Haftpflichtansprüche selbst zu erfüllen. Erst von diesem Zeitpunkt ab ist für einen Verstoß des Versicherungsnehmers gegen das Anerkennungs- und Befriedigungsverbot kein Raum mehr (vgl. BGH VersR 1967, 27/28 m. w. N.).

V o r h e r ist der Versicherungsnehmer dagegen nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Ansprüche des Geschädigten zu befriedigen. Diese Obliegenheit hat die Klägerin verletzt, weil sie dem Befriedigungsverbot v o r Ablehnung des Versicherungsschutzes zuwidergehandelt hat. Die Auswirkungen ihres Handelns sind zunächst ohne Bedeutung. Denn für die Verletzung als solche kommt es nur auf das Verhalten des Versicherungsnehmers an, nicht auf den Eintritt eines schädigenden Erfolges. Die Frage, ob die Verletzung der Obliegenheit weder die Feststellung noch den Umfang der Leistung des Versicherers beeinflußt hat, stellt sich auch hier (§ 6 IV 2 AVB) erst, wenn feststeht, daß die Obliegenheit nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig verletzt worden ist (vgl. BGH LM Nr. 2 zu 154 VVG = VersR 1966, 153/54).

Die Klägerin durfte die Geschädigten auch nicht auf Grund des § 154 Abs. 2 VVG befriedigen. Die Voraussetzungen dieser A u s n a h m e v o r s c h r i f t (BGH VersR 1960, 505/6) sind nicht gegeben.

Mag auch offensichtlich sein, daß der Versicherungsnehmer für einen Schaden haftet und die gegen ihn erhobenen Ersatzansprüche begründet sind, so reicht das allein für eine Anwendung des § 154 Abs. 2 VVG noch nicht aus. Es müssen dafür besondere Umstände hinzukommen (BGH LM Nr. 2

zu § 154 VVG = VersR 1966, 153). Nach der Begründung zu § 154 VVG müssen die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Beteiligten eine sofortige Befriedigung erfordern. Als Beispiel dafür wird angeführt, daß der Versicherungsnehmer als Kraftfahrer in offenbar schuldhafter Weise eine bedürftige Person überfährt (Neudruck der Motive, 1963, 209).

N a c h d e n U m s t ä n d e n ist zu entscheiden, ob der Versicherungsnehmer die Befriedigung des Dritten nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Für das Gesamtbild kann im allgemeinen das Verhältnis Versicherungsnehmer-Versicherer nicht unberücksichtigt bleiben. Eine offenbare Unbilligkeit liegt danach vor, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit der Bindung an das durch Leistungsfreiheit sanktionierte Befriedigungsverbot ein Verhalten zumutet, das nach allgemeiner Anschauung dem Anstand und den guten Sitten nicht entspricht (so Bruck, VVG 7. Aufl. § 154 Nr. 13; derselbe, Privatversicherungsrecht, 1930, 455 Fußn. 245).

Verzögert sich die Schadensregulierung so lange, bis eines Tages die Befriedigung des Dritten nicht mehr länger ohne offenbare Unbilligkeit verweigert werden kann, so befreit dieser Zustand den Versicherungsnehmer nicht von der Beachtung des Befriedigungsverbots, wenn auf sein Verhalten die verzögerte Schadensregulierung zurückzuführen ist. Auf § 154 Abs. 2 VVG kann sich der Versicherungsnehmer nicht berufen, wenn wegen seines Verhaltens der Geschädigte vom Versicherer nicht alsbald befriedigt werden kann, so daß schließlich eine weitere Zahlungsverweigerung offenbar unbillig erscheint. Das aber trifft hier nach dem

vollständig vorliegenden Schriftwechsel zu, den die Parteien bis zur Ablehnung des Versicherungsschutzes geführt haben.

Die Beklagte hat nach erlangter Kenntnis vom Versicherungsfall die Klägerin um Vorlage der Belege gebeten, die der Unternehmer nach § 6 II 3 AVB - eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit - zur Schadensregulierung beizubringen hat. Dazu gehören u. a. der Originalfrachtbrief und die Schadensrechnung des verfügungsberechtigten Anspruchstellers. - Die gleichen Belege muß der Geschädigte nach § 37 Abs. 2 KVO vorlegen, wenn er wegen seiner Schadensersatzansprüche von dem Unternehmer befriedigt werden will. - Diese Unterlagen hat die Klägerin entweder gar nicht oder erst im Juni 1961 (mit Schreiben vom 12. Juni 1961 übersandte Rechtsanwalt Dr. He[REDACTED] für die Klägerin die Schadensrechnungen der Absender, von denen einer bereits sieben Monate vorher von der Klägerin befriedigt worden war) beigebracht, obwohl die Beklagte daran laufend - schriftlich (Schreiben vom 6. 4., 4. 10. und 11. 11. 1960, 23. 3. und 10. 4. 1961) und mündlich (Besprechung des Versicherungsangestellten L[REDACTED] mit Rechtsanwalt Dr. He[REDACTED] am 22. 9. 1961) - mit dem Hinweis erinnert hat, den Schadensfall alsdann regulieren zu wollen. Den von der Beklagten verlangten Frachtbrief hat die Klägerin nicht vorlegen können, weil der verunglückte Transport ohne Frachtbrief ausgeführt worden ist. Das hat die Klägerin aber erst im Laufe dieses Rechtsstreits - bei der persönlichen Anhörung ihres Inhabers vor dem Berufungsgericht - eingeräumt. Vorher hatte sie der Beklagten mehrere Male den Frachtbrief (Nr. 7253) über den Weitertransport des geborgenen Weines von der Unfallstelle

zum Bestimmungsort und einen nachträglich für den verunglückten Transport ausgestellten Frachtbrief (Nr. 2506) als "Originalfrachtbrief" vorgelegt. Beide Papiere hat die Beklagte nicht als bedingungsgemäße Unterlagen anerkennen können und deshalb wiederholt zurückgewiesen.

Unter diesen Umständen kann der Klägerin der Schutz des § 154 Abs. 2 VVG nicht zugute kommen.

Zur Befriedigung der Geschädigten hat die Klägerin sich nach der persönlichen Anhörung ihres Inhabers für berechtigt gehalten, weil der Schadensfall klar gewesen sei und die Beklagte habe zahlen müssen. Das kann die Mißachtung des Befriedigungsverbotes nicht entschuldigen. Ansonsten hat die Klägerin nichts dafür vorgetragen, daß sie ihre Obliegenheit nicht vorsätzlich verletzt hat.

Die Beklagte ist daher wegen Verstoßes der Klägerin gegen das vereinbarte Befriedigungsverbot leistungsfrei geworden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den weiteren Gründen, auf die sich die Beklagte noch für ihre Leistungsfreiheit berufen hat, können damit ebenso wie die dagegen gerichteten Einwendungen der Revision auf sich beruhen.

IV. Das Landgericht hat danach die Klage zu Recht abgewiesen. Seine Entscheidung ist wiederherzustellen. Auf die Revision der Beklagten wird deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Die Verurteilung der Klägerin zur Erstattung des Betrages, den die Beklagte der Klägerin zur Abwendung der Vollstreckung aus dem jetzt aufgehobenen Berufungsurteil gezahlt hat, ist aus § 717 Abs. 3 ZPO begründet. Die Verpflichtung der Klägerin, den zu erstattenden Betrag zu verzinsen, beruht auf den §§ 717 Abs. 3 Satz 4 ZPO und 291, 246 BGB.

Die Klägerin hat nach den §§ 91 und 97 ZPO die Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Bukow

Fleck